

Merkblatt zur Umsatzsteuervoranmeldung (ELSTER) und ZM – Änderungen seit 2010

1. Neuregelung zu den EU-internen Dienstleistungen seit 2010 im Überblick

In den Umsatzsteuervoranmeldungen müssen seit Januar 2010 nach § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG zusätzlich auch die grenzüberschreitenden Dienstleistungen an andere EU-Unternehmen erklärt werden.

Alle gängigen Buchhaltungsprogramme weisen gesonderte Erlöskonten aus, mit denen die betroffenen Dienstleistungen erfasst werden können. Die monatlichen Salden aus der Summen- und Saldenliste (SuSa) können also problemlos in die Umsatzsteuervoranmeldungsformularen bzw. in der Datenübermittlung mittels ELSTER übertragen werden.

Die EU-interne Dienstleistungsumsätze sind ferner seit 1. Juli 2010 einzeln in die vierteljährlich abzugebende zusammenfassende Meldung (ZM) zu übertragen wie bisher schon die EU-Ausfuhrlieferungen mit allen hierzu erforderlichen Angaben insbesondere der USt.-Id.Nr. der Vertragspartner (§ 18a Abs. 1 S. 2 UStG).

2. Bestimmung des Leistungsortes (und der USt-Pflicht) nach den neuen Regeln

Mit Wirkung seit dem 01.01.2010 hat sich auch die Besteuerung grenzüberschreitender Dienstleistungen in einigen Punkten geändert – insbesondere was den Ort der Leistung betrifft. Das System der Leistungsortbestimmung bleibt trotz Änderung leider fast ebenso kompliziert wie bisher. Zunächst sind zwei Grundregeln bei der Besteuerung von Dienstleistungen zu beachten.

Grundregel 1

Leistungen gegenüber EU-Unternehmern (B2B) sind beim Leistungsempfänger im EU-Ausland zu versteuern.

Beispiel: Vermietet beispielsweise eine in Freiburg ansässige Leasinggesellschaft einem französischen Handwerksbetrieb mit USt.-Id.Nr. für drei Jahre ein Fahrzeug und übergibt ihm dieses vor Ort an seinem Firmensitz, liegt der Leistungsort seit dem 01.01.2010 am Firmensitz des Leistungsempfängers, in diesem Fall also Frankreich.

Das Dienstleistungsunternehmen stellt folglich eine Nettorechnung ohne Ausweis einer Umsatzsteuer aus, denn der Steuerschuldner ist alleine der ausländische Leistungsempfänger, der für eine korrekte Steueranmeldung verantwortlich ist.

Ausnahmen von der Grundregel 1

Dabei sind einige Ausnahmen zu beachten, die wichtigsten bilden Dienstleistungen im Zusammenhang mit inländischen Grundstücken, im Bereich von Kunst, Kultur und Sport bei Veranstaltungen im Inland, bei der kurzfristigen Vermietung von Beförderungsmitteln sowie bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen.

Grundregel 2

Leistungen gegenüber Privatpersonen und nichtunternehmerischen juristischen Personen ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (B2C) sind dagegen beim Leistenden zu besteuern also in Deutschland.

3. Angabe der EU-internen Dienstleistungen in den Umsatzsteuervoranmeldungen

In den Umsatzsteuervoranmeldungsformularen sind für diese Umsätze zwei neue Felder vorgesehen:

In Zeile 41 sind alle Umsätze aus grenzüberschreitenden Dienstleistungen an andere EU-Unternehmen zu erklären (so genannte nichtsteuerbaren sonstigen Leistungen gemäß § 18b Satz 1 Nr. 2 UStG).

Unverändert bleibt, dass sonstige nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort im Drittlandsgebiet also nicht im Inland und nicht in der EU) in Zeile 42 zu melden sind.

In der neu eingefügten Zeile 48 sind Leistungsbezüge von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen zu melden, die in Deutschland steuerbar sind.

In Zeile 49 schließlich sind Leistungsbezüge von im Drittland ansässigen Unternehmern anzugeben.

4. Angabe der EU-internen Dienstleistungen in den Zusammenfassenden Meldungen

Damit einhergehend sind künftig nicht nur bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen, sondern auch bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen innerhalb der EU Zusammenfassende Meldungen (ZM) abzugeben. In ihr sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes einzelnen Leistungsempfängers aus dem anderen EU-Staat und die jeweilige Summe aller Einzelumsätze im Anmeldezeitraum mit diesem Unternehmer anzugeben. Eine zum Prüfzeitpunkt gültige Identifikationsnummer unterstellt zugunsten des meldenden Unternehmers, dass es sich bei dem Geschäftspartner um einen Unternehmer handelt. Nachträgliche Änderungen in Bezug auf die USt-Id.-Nr. können an der ursprünglichen umsatzsteuerlichen Einordnung später nichts mehr ändern.

Die in Zeile 41 der USt-Voranmeldung einzutragenden Beträge der EU-Dienstleistungen müssen im Übrigen mit den gem. § 18a Abs. 1 Satz 2 UStG in der ZM zu meldenden Summe übereinstimmen, da die Eintragungen inhaltlich deckungsgleich sind.

Die nichtsteuerbaren Umsätze von Dienstleistungen von und an Unternehmer im Drittlandsgebiet müssen (selbstverständlich) nach wie vor nicht in der ZM angegeben werden.

5. Hinweise für Selbstbücher: relevante DATEV-Kontenbezeichnungen/nummern

Im DATEV Kontenrahmen SKR 03 bzw. SKR 04 lauten die anzusprechenden Konten:

Zeile	SKR 03 / 04	Erlösart (Zeile 41/41) bzw. Art des Leistungsbezuges (Zeile 48/49)
41	8336 / 4336	Erlöse aus im anderen EG-Land steuerpflichtigen sonstigen Leistungen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet
42	8338 / 4338	Erlöse aus im Drittland steuerbaren Leistungen, im Inland nicht steuerbare Umsätze
42	8339 / 4339	Erlöse aus im anderen EG-Land steuerbaren Leistungen, im Inland nicht steuerbare Umsätze
48	3113 / 5913	Sonstige Leistungen eines im anderen EG-Land ansässigen Unternehmers 7 % Vorsteuer und 7 % Umsatzsteuer
48	3123 / 5923	Sonstige Leistungen eines im anderen EG-Land ansässigen Unternehmers 19 % Vorsteuer und 19 % Umsatzsteuer (an den Unternehmer)
49	3115 / 5915	Leistungen eines im Ausland (gemeint ist das Drittlandsgebiet) ansässigen Unternehmers 7 % Vorsteuer und 7 % Umsatzsteuer (an den Unternehmer)
49	3125 / 5925	Leistungen eines im Ausland (gemeint ist das Drittlandsgebiet) ansässigen Unternehmers 19 % Vorsteuer und 19 % Umsatzsteuer (an den Unternehmer)

(Die Zeilen beziehen sich auf die Umsatzsteuervoranmeldung)